

Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 29. März 2023

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-33)

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und 2 und Art. 84 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-4) in der Fassung der Änderungssatzung vom 9. August 2017 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2017-60) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile „§ 27 Organisation und Durchführung von Erfolgsüberprüfungen“ wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 27a Einsatz von Plagiatserkennungssoftware“

b) Die Zeile „§ 28 Regelungen für Studierende mit Kind sowie für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit“ wird durch folgende beide Zeilen ersetzt:

„ § 28a Sonderregelung für Studierende mit Kind

§ 28b Sonderregelung für Studierende mit länger andauernder Erkrankung oder mit länger andauernder oder ständiger Behinderung“

2. In § 3 Abs. 1 wird vor der Klammer „(im Folgenden: Ländergemeinsame Strukturvorgaben)“ der folgende Einschub eingefügt:

„ , konkretisiert durch die Bayerische Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) vom 13. April 2018 (GVBl. S. 264, BayRS 2210-1-1-13-K) in der jeweils geltenden Fassung“

3. In § 5 wird der Passus „Hochschulzulassungssatzung der JMU vom 21. August 2007 (Fundstelle: http://www2.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2007/2007-17.pdf)“ durch den Passus „Hochschulzulassungssatzung der JMU vom 9. Januar 2020 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/ /2020-1.pdf)“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 5 Satz 4 wird der Verweis auf „Art. 45 Abs. 2, 3 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 88 Abs. 6 und 10 BayHIG“ ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird der Verweis auf „Art. 62 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 wird der Verweis auf „Art. 30 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 40 Abs. 2 Nr. 4 BayHIG“ ersetzt.
6. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird der Verweis auf „Art. 62 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Verweis auf „Art. 62 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 86 BayHIG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien“ ersetzt sowie nach dem Wort „können“ die Worte „gemäß Art. 86 Abs. 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - c) In Abs. 8 Satz 2 wird der Verweis auf „Art. 63 Abs. 3 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 86 Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.
8. In § 20 Abs. 3 Satz 1 wird der Verweis auf „Art. 48 Abs. 3 und 4 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 93 Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.
9. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Worte „in einer anderen Fakultät der JMU oder“ eingefügt.
 - b) In Abs. 5 Satz 6 wird der Verweis auf „§ 28“ durch einen Verweis auf „§ 28a und § 28b“ ersetzt.

c) Abs. 10 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„²In Bachelor-Studienfächern ist eine Ausfertigung in Form einer Datei in einem der allgemein gängigen, maschinenlesbaren und unveränderlichen Dateiformate auf einem üblichen Speichermedium beizufügen; in Masterstudienfächern sind zwei Ausfertigungen erforderlich. ³Mit Bereitstellung einer Upload Funktion im zentral bereitgestellten IT System ist die Datei einmal hochzuladen.³Sofern der Betreuer oder die Betreuerin der Thesis es bei der Vergabe des Themas der Thesis fordert, ist zudem eine schriftliche Ausfertigung erforderlich, die gebunden sein muss und in Bachelor-Studienfächern in zweifacher Ausführung, in Master-Studienfächern in dreifacher Ausführung abzugeben ist.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

d) Abs. 11 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Diese Versicherung zur selbstständigen Leistungserbringung muss sowohl in die elektronisch eingereichte Thesis integriert sein, als auch ausgedruckt und versehen mit einer Unterschrift im Original vorgelegt werden; bei der Abgabe der Thesis zusätzlich in gedruckter und gebundener Fassung muss diese Versicherung zur selbstständigen Leistungserbringung in dieser Fassung eingebunden sein.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

10. In § 27 Abs. 3 Satz 1 wird der Verweis auf „Art. 48 Abs. 3 und 4 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 93 Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.

11. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a Einsatz von Plagiatserkennungssoftware

(1) ¹Die Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte, übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ²Bei offensichtlich entgegenstehenden Rechten Dritter, insbesondere Patent- oder sonstigen Schutzrechten, ist hiervon eine Ausnahme zu machen.

(2) ¹Schriftliche Arbeiten (z. B. Hausarbeiten, Bachelor-, Masterarbeiten) sind von dem Prüfling nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere hat dieser schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er diese selbstständig verfasst und alle von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. ²Er versichert darüber hinaus schriftlich mit der Abgabe der Arbeit, dass er mit der

Überprüfung der Arbeit mittels Plagiatserkennungssoftware einverstanden ist und erteilt die Einwilligung für einen etwaigen Datenupload, d. h. für die Archivierung der Arbeiten zum Zwecke der Erweiterung des Datenpools.

(3) Begleitende, identifizierende, personenbezogene Daten, die Rückschlüsse auf den Urheber der Arbeit zulassen, sind vor dem Einsatz einer Plagiatserkennungssoftware zu anonymisieren."

12. § 28 wird folgende § 28a und § 28b ersetzt:

„§ 28a Sonderregelung für Studierende mit Kind

¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Der oder die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 28b Sonderregelung für Studierende mit länger andauernder Erkrankung oder mit länger andauernder oder ständiger Behinderung

(1) ¹Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer länger andauernden Erkrankung oder wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der betreffenden Studierenden die Bearbeitungszeit für solche Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form zu gestatten. ²Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich beim Prüfungsamt einzureichen und sollte dort spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung, für welche er gelten soll, eingegangen sein.

(2) ¹Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. ²Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen Atteste von Gesundheitsämtern oder von Amtsärzten oder Amtsärztinnen sowie von Fachärzten oder Fachärztinnen vorgelegt werden. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Entscheidungen des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 2 soll der oder die Beauftragte oder die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.“

13. In § 29 Abs. 3 Satz 7 wird der Verweis auf „Art. 25 Abs. 3 Nr. 2 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 35 Abs. 3 Nr. 2 BayHIG“ ersetzt.

14. In § 39 Abs. 4 wird der Verweis auf „Art. 69 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 101 BayHIG“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft.

Würzburg, den
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli